

Satzung

Präambel

Diesel-Schnelltriebwagen - Kurzbezeichnung SVT - spielten im hochwertigen Reise-Schnellverkehr der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Bundesbahn vor und nach dem 2. Weltkrieg eine entscheidende Rolle. Nur mit ihrer technisch-konstruktiv wegweisenden Konzeption konnten konkurrenzfähige Reisezeiten gegenüber dem Kraftverkehr, zum Teil auch gegenüber dem Flugverkehr zwischen den wichtigsten deutschen und europäischen Metropolen angeboten werden. Diese zur damaligen Zeit hochmodernen, zukunftsorientierten, in Form und Design auch heute noch modern wirkenden Fahrzeuge waren die Wegbereiter der heutigen nationalen und internationalen Hochgeschwindigkeits-Systeme, die mit elektrischen, zum Teil aber auch wieder mit dieselgetriebenen Triebwagen und Triebzügen gefahren werden. Die Erhaltung dieser für die Eisenbahn und für die technische Innovation in Deutschland eisenbahnhistorisch wertvollen Exemplare ist damit Ziel und Aufgabe dieses Fördervereins.

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Diesel-Schnelltriebwagen (SVT)“ e.V.

Sitz des Vereins ist Berlin

§ 2: Aufgaben und Zweck

Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, die noch vorhandenen Diesel-Schnelltriebwagen der verschiedenen Vor- und Nachkriegsbaureihen als wertvolle eisenbahntechnische, Verkehrs-, wirtschaftlich- wie kulturgeschichtlich bedeutende rollende Denkmäler

- objektmäßig zu betreuen, sie im musealen bzw. ausstellungsfähigen Zustand zu erhalten und der Öffentlichkeit an geeigneten Orten, z.B. in Eisenbahn- und Verkehrsmuseen zugänglich zu machen, darüber hinaus - soweit als möglich -
- ihre Sanierung bzw. lauf- und betriebsfähige Aufarbeitung betreiben und damit auch ganz allgemein das Interesse an der Eisenbahn im Rahmen der Verkehrs-, Technik- und Industrie-Geschichte zu wecken und zu stärken.

In erster Linie will der Verein ein Kontaktforum für alle an diesen Zielen Interessierten sein und beispielhaft als Pilotprojekt einen noch vollständig erhaltenen SVT der Bauart „Köln“ sanieren und für spätere museale Zwecke zur Verfügung stellen.

Dazu wird der Verein die Verbindungen zu den interessierten bzw. fachlich gemeinnützigen Organisationen im Eisenbahn- und Verkehrswesen herstellen, pflegen und intensivieren, diese zur personellen, fachlich wie materiellen Unterstützung zu gewinnen suchen, öffentliche Mittel einwerben und das öffentliche Interesse dafür wecken bzw. verstärken. Außerdem wird er die einschlägige Quellen- und Dokumentensammlung betreiben und vervollständigen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich zur Beachtung dieser Satzung und der Vereinsziele bekennen. Neue Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Mitglieder können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten; sie ist mit Wirkung zum Jahresende spätestens bis 01.10. des betreffenden Jahres abzugeben.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten dem Verein und seinen Zielen schaden, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Betroffene kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch einlegen; über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag für natürliche und juristische Personen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4: Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Ein fachlich beratender Beirat wird erforderlichenfalls auf Beschluss der Mitgliederversammlung eingesetzt.

§ 5: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen. Sie ist ferner vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dieses durch schriftlich begründeten Antrag verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgestellt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern den Vorstand und jährlich zwei Kassenprüfer.

In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die

- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- die Arbeits-, Beschaffungs- und Finanzplanung
- die Auflösung des Vereins
- die Mitgliedsbeiträge
- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 6: Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer und dem
- Kassenwart.

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirates.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie alle anderen Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 7: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8: Satzungsänderung

Die Satzung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder geändert werden. Der Gegenstand der Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 9: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an das Deutsche Technikmuseum Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, museale Zwecke im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden hat.

§ 10: Inkrafttreten

Diese Version der Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 31.03.2012 in Dresden beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei der zuständigen Finanzverwaltung ist erfolgt,

Berlin, den 31.März 2012